

RS Vwgh 1999/9/8 98/01/0620

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1999

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Der Umstand, dass der Asylwerber, ein Kosovo-Albaner, in Montenegro niemanden kennt, bei dem er untergebracht werden könne, vermag an der inländischen Fluchtalternative insoweit nichts zu ändern, als nicht erkennbar ist, inwieweit aus dieser Tatsache eine Verfolgungsgefahr in Montenegro abgeleitet werden soll. Allfällige aus der Situation des Asylwerbers ableitbare wirtschaftliche bzw soziale Benachteiligungen sind nämlich nicht geeignet, zu einer Verneinung der inländischen Fluchtalternative zu führen, zumal alleine in allgemeinen schlechten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen keine staatliche Verfolgung gesehen werden kann (Hinweis E 8.9.1999, 99/01/0126).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998010620.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at